

Bestellung Glasfaseranschluss (im Zuge des Glasfaserausbaus)

Für die Herstellung des Glasfaseranschlusses an nachstehender Adresse fällt eine einmalige Anschlussgebühr von **EUR 0,-** an (Voraussetzungen siehe Vertragsbedingungen).

Herstellungsadresse

Name:	
Straße:	
E-Mail	
Telefonnummer:	
Anschlussadresse (wenn abweichend von Wohnort)	

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine in diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten von der Energie Munderfing GmbH für Errichtung und Betrieb der Glasfaserinfrastruktur sowie der Internetdienste verarbeitet und für diese Zwecke, falls erforderlich, an Dritte übermittelt werden.

Vertragsbedingungen:

1. Für die Inanspruchnahme der reduzierten Anschlussgebühr von **0,- Euro** gelten folgende Voraussetzungen:
 - 1.1 Die Bestellung des Glasfaseranschlusses ist vor Beginn der Grabungs- bzw. Verlegearbeiten für die oben genannten Herstelladresse beim Gemeindeamt abzugeben
 - 1.2 ein kostenpflichtiger Internet-Dienstvertrag (mit Kabel Braunau) ist ebenso im Zuge des Ausbaus abzuschließen.
 - 1.3 Der Anschluss muss im Zuge der Ausbaurbeiten des Glasfaserausbaus erfolgen.

Bei Nichterfüllung werden die angefallenen Baukosten weiterverrechnet.

2. Die Installation des Glasfaseranschlusses umfasst folgende Tätigkeiten:
 - 2.1 Errichtung der Leerverrohrung bis zum Gebäude
 - 2.2 Einjetten des Lichtwellenleiters bis zur Abschlussdose
 - 2.3 Spleißen des Lichtwellenleiters im Verteiler und in der Abschlussdose
3. Errichtung des Anschlusses mittels Grabung:
 - 3.1 Der Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger gestattet der Energie Munderfing GmbH und deren Rechtsnachfolgern zur Errichtung eines Hausanschlusses auf dem zugehörigen Grundstück ein Lichtwellenleiterkabel samt Leerschlauch zu verlegen, zu betreiben und auf Bestandsdauer der Anlage Instand zu halten.
 - 3.2 Die Energie Munderfing GmbH und die von ihr beauftragte Grabungsfirma übernehmen keine Haftung für die Dichtheit oder Stabilität der errichteten Infrastruktur, im speziellen bei Bohrungen vom Außenbereich in das zu erschließende Gebäude.
 - 3.3 Die errichtete Infrastruktur bleibt bis einschließlich (sofern als Abschlussdose realisiert) des Übergabepunkts im Besitz der Energie Munderfing GmbH. Als Übergabepunkt gilt im Allgemeinen die Abschlussdose (BEP). Sollte bei der Hauseinführung keine Abschlussdose gesetzt sein, gilt die Hauseinführung als Übergabepunkt. Bei Hausanschlüssen mit Abschlussdosen außerhalb des Gebäudes, gilt wiederum die Abschlussdose als Übergabepunkt.

4. Errichtung des Anschlusses mittels Verlegung im Kanal
 - 4.1 Der Eigentümer räumt der Energie Munderfing GmbH das Recht ein, sofern zur Erschließung nötig, im Kanalrohr eine Leerrohrleitung zu verlegen. Zweck dieser Leerrohrleitung ist der Anschluss des Gebäudes an das Glasfaser-Datennetz der Energie Munderfing GmbH, welches im gemeindeeigenen Kanal verläuft. Sollte es notwendig sein, gestattet der Grundeigentümer der Energie Munderfing GmbH zur Errichtung des Hausanschlusses auf dem zugehörigen Grundstück einen Leerschlauch samt später einzubringendem Lichtwellenleiter zu verlegen, zu betreiben und auf Bestandsdauer der Anlage Instand zu halten.
 - 4.2 Die Energie Munderfing GmbH und die von ihr beauftragte Grabungsfirma übernehmen keine Haftung für die Dichtheit oder Stabilität der errichteten Infrastruktur außerhalb des Kanals, im speziellen bei Bohrungen vom Außenbereich in das zu erschließende Gebäude.
 - 4.3 Die errichtete Infrastruktur (Leerrohr inklusive Verbindungen) geht auf der Länge des im Eigentum des Grundbesitzers befindlichen Kanalhausanschlusses in dessen Eigentum über (ab Steckverbindung). Als Übergabepunkt gilt die Steckverbindung im Abzweig zum Hauskanal. Der eingeblassene LWL bleibt bis zur Abschlussdose im Besitz der Energie Munderfing GmbH.
5. Es gelten ausschließlich die hier genannten Vertragsbedingungen. Individuelle Wünsche an die technische Ausführung der Herstellung, insbesondere die Lage der Einmündung des Leerrohres ins Grundstück, berücksichtigt die Energie Munderfing GmbH im Rahmen von Planung und Bau. Die Energie Munderfing behält sich die Festlegung der finalen Verlegung entsprechend der technischen und finanziellen Machbarkeit vor.
6. Der Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung des Lichtwellenleiterkabels samt Infrastruktur zur Folge haben könnte.
7. Der Grundeigentümer ist in Kenntnis darüber, dass die Energie Munderfing GmbH keinerlei Pflicht zur Instandhaltung oder Erhaltung dieser Leitung trifft. Bei eventueller Vertragsauflösung des Internetanschlusses trifft die Energie Munderfing GmbH keine Verpflichtung zur Entfernung der getätigten Installationen.
8. Der Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger räumen der Energie Munderfing GmbH und deren Rechtsnachfolgern das Recht ein, im Störfall die Grundstücke in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern zu betreten bzw. wenn nötig zu befahren und an der Störungsstelle Grabungsarbeiten durchzuführen.
9. Der Grundeigentümer darf das Leerrohr bzw. das Lichtwellenleiterkabel nur entsprechend des Verwendungszweckes nutzen.
10. Diese Vereinbarung gibt den Willen der Vertragsparteien vollständig wieder, sonstige schriftliche od. mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.
11. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag auch auf ihre Rechtsnachfolger im Besitz und Eigentum ihrer Liegenschaftsanteile zu überbinden und diese zu verpflichten, diese Pflichten auf weitere Nachfolger zu übertragen.
12. Erklärungen zu diesem Vertrag sind nur schriftlich (inkl. E-Mail) wirksam. Vertragsänderungen und das Abgehen vom Schriftformerfordernis benötigen die Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien.
13. Die Energie Munderfing GmbH ist berechtigt, ohne Angaben von Gründen das Vertragsverhältnis aufzulösen.
14. Binnen 14 Tagen nach Unterzeichnung kann vom Vertrag zurückgetreten werden. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.
15. Sollten einzelne Punkte dieses Vertrages zu Nebenleistungen nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine allfällige gesetzliche Bestimmung ersetzt.

Datum

Ort

Unterschrift